

Wo werden Fördermittel beantragt?

Fördermittel werden bei der Stadt- oder Kreisverwaltung (Bewilligungsbehörde) beantragt, in deren Bereich das zu fördernde Objekt liegt. Bei positiver Entscheidung erteilt die Bewilligungsbehörde eine Förderzusage. Diese ist Grundlage für den Abschluss eines Darlehensvertrags mit der NRW.BANK.

Wie geht es weiter?

Die NRW.BANK verschickt die Vertragsunterlagen, zahlt die Mittel aus und verwaltet die Darlehen bis zur Rückzahlung.

Was ist nach Erteilung der Förderzusage noch zu beachten?

Die Maßnahmen müssen grundsätzlich innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung der Förderzusage abgeschlossen sein.

Mit der Anzeige der Fertigstellung der Maßnahmen ist ein Kostennachweis in Form einer summarischen Kostenaufstellung vorzulegen.

Es werden keine Maßnahmen gefördert, mit denen schon begonnen wurde.

Kontakt

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
www.mbwsv.nrw.de

Rita Tölle
0211 3843-4240

Dieses Falblatt kann unter Angabe der Veröffentlichungsnummer W-405a per Fax, E-Mail oder Postkarte bestellt werden bei der:

GWN Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH
Betriebsstätte Am Henselsgraben
Am Henselsgraben 3
41470 Neuss
Fax 02131 9234-699
mbwsv@gwn-neuss.de

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt die NRW.BANK keine Gewähr.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung. Direkte Ansprechpartner bei der Bewilligungsbehörde können Sie unter www.nrwbank.de/bewilligungsbehoerde finden.

NRW.BANK Wohnraumförderung

Service-Center

Telefon 0211 91741-4500
Telefax 0211 91741-7832

www.nrwbank.de/wohnen
info@nrwbank.de

Bestellservice NRW.BANK
Wolfgang Cüppers, 0211 91741-6993
Wolfgang.Cueppers@nrwbank.de

Fotos: Claus Langer Fotografie

Maßnahmen für Barrierefreiheit und Modernisierung

Bestandsförderung 2016 in Nordrhein-Westfalen



Badezimmer: Klostersgarten Kevelaer

Bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren und zur Modernisierung im Wohnungsbestand

Wer kann Fördermittel beantragen?

Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen als Eigentümern oder Erbbauberechtigten von Objekten mit ausreichender Kreditwürdigkeit gewährt.

Was wird gefördert?

Im Vordergrund steht die Reduzierung von Barrieren, zum Beispiel durch:

- Einbau einer bodengleichen Dusche
- Ausstattungsverbesserungen, zum Beispiel unterfahrbare Waschtisch, erhöhte Toilette, Verlegung von Schaltern, Steckdosen und Haltegriffen
- Barrierefreie Umgestaltung der Küche
- Einbau neuer, verbreiteter Türen
- Abbau von Türschwellen
- Grundrissveränderungen zur Schaffung von barrierearmen Wohnflächen auch durch Anbau einzelner Räume
- Nachrüstung elektronischer Türöffner, Einbau von Orientierungssystemen
- Überwindung von Differenzstufen zwischen Eingang und Erdgeschoss (zum Beispiel Rampen, Aufzug)
- Umbau/Anbau eines Balkons oder einer Terrasse

- Bau eines neuen, barrierefreien Erschließungssystems
- Herstellung der Barrierefreiheit auf Wegen, Freiflächen und Stellplätzen des Grundstücks
- Erstmaligen Einbau/Anbau eines Aufzugs beziehungsweise Modernisierung eines vorhandenen Aufzugs
- Einbau von Sicherheitstechnik zum Schutz gegen Einbruch und zur Verbesserung der Sicherheit am und im Gebäude

Wie hoch ist das Darlehen?

- 85% der anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten in selbst genutztem Wohneigentum, maximal 25.000 € pro Wohnung
- 80 % der anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten für Mietwohnungen, maximal 25.000 € pro Wohnung
- Erhöhung des Darlehenshöchstbetrags um 3.000 € pro erschlossener Wohnung, wenn ein neues, barrierefreies Erschließungssystem errichtet wird
- Erhöhung des Darlehenshöchstbetrags um 2.500 € pro erschlossener Wohnung, wenn erstmalig ein Aufzug eingebaut wird
- Darlehensbeträge unter 1.500 € werden nicht bewilligt (Bagatellgrenze).

Wie sind die Darlehensbedingungen?

Zinsen:

- 0,5% p. a. fest für zehn Jahre
- Bei einer Kombination der Maßnahmen mit dem Programm zur Verbesserung der Energieeffizienz wird der Zins auf 15 oder 20 Jahre festgelegt. In diesem Fall kann auch ein Tilgungsnachlass in Höhe von 20% des anerkannten Gesamtdarlehens beantragt werden.
- Danach wird das Darlehen marktüblich verzinst.

Tilgung:

- 2% p. a. (Annuitätendarlehen)

Auszahlung:

- 99,6%

Auszahlungsraten für Darlehen bis 15.000 €:

- 50% bei Beginn der Maßnahme
- 50% nach Fertigstellung und Prüfung des Kostennachweises

Auszahlungsraten für Darlehen ab 15.100 €:

- 30% bei Beginn der Maßnahme
- 60% nach Fertigstellung der Maßnahme
- 10% nach Prüfung des Kostennachweises

Verwaltungskostenbeitrag:

- 0,5% p. a. laufend vom Darlehensbetrag; nach Tilgung des Darlehens um 50% wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben

Die Annuität ist halbjährlich an die NRW.BANK zu zahlen.

Was ist bei der Planung zu beachten?

Innerhalb der Wohnungen muss nach Durchführung der geförderten Maßnahmen mindestens folgender Standard vorhanden sein:

- Das geförderte Bad muss nach Fertigstellung mit Waschtisch, Toilette und bodengleicher Dusche mit rutschhemmender Oberfläche ausgestattet sein. Sofern Toilette und Dusche in getrennten Räumen untergebracht sind, müssen beide ohne Stufen, Schwellen oder untere Türanschläge zu erreichen sein.
- Im Vordergrund steht die nachhaltige und bewohnerorientierte Reduzierung von Barrieren im Sinne der DIN 18040 Teil 2.